Deutscher Bundestag **Drucksache 14/870**
14. Wahlperiode

29. 04. 99

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

A. Zielsetzung

Im Land Berlin führt die mit dem Gebietsreformgesetz vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 131) beschlossene Zusammenlegung von Verwaltungsbezirken zu einer Neustrukturierung der Amtsgerichtsbezirke. Eine Anpassung der Gerichtsbezirke an die neuen Verwaltungsbezirke kommt angesichts der Größe und Lage der bestehenden Amtsgerichte nicht in Betracht. Es ist geplant, die Gerichtsbezirke zukünftig nach katastermäßig erfaßten Ortsteilen zu beschreiben. Diese Neuregelung hat unmittelbaren Einfluß auf die Schöffenwahl. Da die Strafsachen in Berlin seit Jahren beim Amtsgericht Tiergarten zusammengefaßt sind und aufgrund der gegebenen baulichen Situation eine Änderung dieser Konzentration in absehbarer Zeit nicht in Betracht kommt, bietet es sich an, zukünftig die Wahl der Schöffen nicht mehr bei jedem Amtsgericht, sondern ausschließlich beim Amtsgericht Tiergarten durchzuführen.

B. Lösung

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (121) – 440 00 – Ge 29/99

Bonn, den 29. April 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 4a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Land Berlin kann bestimmen, daß die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bei einem gemeinsamen Amtsgericht stattfindet, bei diesem mehrere Schöffenwahlausschüsse gebildet werden und deren Zuständigkeit sich nach den Grenzen der Verwaltungsbezirke bestimmt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Land Berlin hat mit verfassungsänderndem Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. S. 82) die Zahl seiner Bezirke von bisher 23 auf 12 reduziert. Die Reform, die am 1. Januar 2001 in Kraft tritt, verfolgt das Ziel, die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der zweigegliederten Berliner Verwaltung zu erhöhen und dabei die Bürgerfreundlichkeit zu verbessern. Die Bezirksgebietsreform hat auch auf die Grenzziehung zwischen den insgesamt 12 Amtsgerichten in Berlin Rückwirkungen. Die insoweit notwendigen Regelungen können jedoch im Rahmen der bestehenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom Berliner Landesgesetzgeber getroffen werden. Eine Ausnahme gilt lediglich hinsichtlich der Schöffenwahl, bei der es künftig zu erheblichen Komplikationen kommen dürfte, weil die Grenzen der neuen Verwaltungsbezirke zukünftig nicht mehr mit den Grenzen der Amtsgerichtsbezirke in Einklang zu bringen sind. Deshalb gibt die mit der Zusammenlegung von Verwaltungsbezirken verbundene Neuregelung der Amtsgerichtsbezirke Anlaß, das Land Berlin unter Berücksichtigung seiner strukturellen Besonderheiten zu ermächtigen, die Schöffenwahl zukünftig nur noch bei dem Amtsgericht durchführen zu lassen, das mit Strafsachen befaßt ist. Den Verwaltungsbezirken wird damit wie bisher die Möglichkeit eröffnet, für ihren Bereich eine Vorschlagsliste zu erstellen und sie dem für die Durchführung der Strafsachen allein zuständigen Amtsgericht zuzuleiten. Anderenfalls wären die Bezirke zukünftig verpflichtet, mehrere Vorschlagslisten zu erstellen, weil sich die Gerichtsbezirke mit dem Inkrafttreten der Gebietsreform am 2. Januar 2001 nicht mehr decken. Da das geltende Gerichtsverfassungsgesetz lediglich die Konzentration der Durchführung der Strafsachen, nicht jedoch der Schöffenwahl zuläßt, bietet es sich an, das Land Berlin zu ermächtigen, die Durchführung der Schöffenwahl den zukünftigen Gebietsstrukturen anzupassen und wesentlich zu vereinfachen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Mit der Einführung des § 4a Abs. 1 Satz 2 in das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wird dem Berliner Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die Wahl der Schöffen bei einem gemeinsamen Amtsgericht durchzuführen. Dabei müssen die neuen Verwaltungsbezirke zukünftig keine Rücksicht auf die bestehenden Bezirke der Amtsgerichte nehmen, die ohnehin für die Durchführung der Strafverfahren, die bei dem Amtsgericht Tiergarten zusammengefaßt sind, keine Rolle spielen. Sie stellen die Vorschlagslisten auch zukünftig für ihren Verwaltungsbezirk auf. Die Wahl der Schöffen erfolgt dann durch einen oder mehrere Schöffenwahlausschüsse, deren Anzahl und Zuständigkeit der Landesgesetzgeber zu bestimmen hat. Entsprechendes gilt im Rahmen des § 35 des Jugendgerichtsgesetzes für die Jugendschöffenwahl.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann sofort nach der Verkündung in Kraft treten. Ein schnelles Inkrafttreten ist unbedingt erforderlich, damit auch das zur Durchführung der Schöffenwahl erforderliche Landesgesetz umgehend verabschiedet werden kann.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat keine Bedenken gegen den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333